

Verpflichtungserklärung zur Einhaltung des „Gentechnikverbots“ gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 idgF.

<b>Hersteller/Lieferant:</b>			
Name:	HBLFA Tirol	Tel./Fax:	+43 5244 62262 603 / +43 5244 64731 77
Straße:	Rotholz 50a	e-mail:	michael.huber@hblfa-tirol.at
PLZ/Ort:	6200 Strass i. Zillertal	Land:	Austria

Wir bestätigen für folgende Produkte

Produktbezeichnung	letzter vermehrungsfähiger Organismus (-en)
SA, S2, SR5, SR7, EP27	Streptococcus thermophilus
KK1	Lactobacillus helveticus
KK2	Lactobacillus delbrueckii subsp. lactis
KK3	Lactobacillus delbrueckii subsp. lactis, Lactobacillus helveticus
MKR	Streptococcus thermophilus, Lactobacillus delbrueckii subsp. lactis
MKB	Streptococcus thermophilus, Lactobacillus delbrueckii subsp. lactis, Lactobacillus helveticus
SW	Lactococcus lactis subsp., Leuconostoc mesenteroides subsp.
LF7	Lactococcus lactis subsp. cremoris
P1, P4	Propionibacterium freudenreichii
GEO2	Geotrichum candidum
DH1	Debaryomyces hansenii
GKR1	Debaryomyces hansenii, Geotrichum candidum
RK	Brevibacterium aurantiacum
RK+	Brevibacterium aurantiacum, Debaryomyces hansenii

- (a) dass diese(s) Produkt(e) weder selbst ein genetisch veränderter Organismus (GVO) ist/sind bzw. einen solchen enthält (enthalten).
- (b) sowie dass diese(s) Produkt(e) weder „aus“ noch „durch“ einen GMO hergestellt wurde(n). Wir haben keine Informationen, die auf die Unrichtigkeit dieser Aussage hindeuten könnte (Betrachtungstiefe: im Herstellungsprozess retour bis zum letzten vermehrungsfähigen Organismus).
- (c) Für alle in dem(n) oben genannten Produkt(en) enthaltenen bzw. verwendeten Risikostoffe (Zusatzstoffe, Hilfsstoffe, Enzyme, Mikroorganismen,...) bei denen man sich nicht auf die Verordnung (EG) 1829/2003 verlassen kann (weil von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen), liegen uns schriftliche Verpflichtungserklärungen der Erzeuger mit gleicher Reichweite und gleichen Inhaltes wie (a) und (b) vor. Aktuelle Erklärungen befinden sich in unseren Unterlagen.

Somit entsprechen oben genannte Produkte hinsichtlich „Gentechnikverbot“ den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 idgF. (siehe Rückseite: Auszug aus den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 834/2007) . Die Produkte sind gemäß EG 1829/2003 und EG 1830/2003 nicht kennzeichnungspflichtig

Eine Spezifikation mit genauer Zusammensetzung des oben angeführten Produktes wurde dem Kunden bereits übermittelt oder ist als Download verfügbar.

Wir verpflichten uns, unserem Kunden/Abnehmer und der für ihn zuständigen Kontrollstelle/Kontrollbehörde unverzüglich Mitteilung zumachen, wenn diese Bestätigung widerrufen oder geändert wird oder wenn Informationen bekannt werden, die die Richtigkeit der Bestätigung in Frage stellen.

Wir berechtigen die für die Kontrolle des Kunden zuständige Kontrollstelle/Kontrollbehörde im Sinne des Artikel 2 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 die Richtigkeit dieser Bestätigung zu prüfen und erforderlichenfalls Proben für den analytischen nachweis zu ziehen. Ferner stimmen wir zu, dass diese Aufgabe von einer unabhängigen Stelle vorgenommen werden kann, die von der Kontrollstelle schriftlich benannt wurde.

Diese Erklärung gilt nur in Verbindung mit einem Bezugsnachweis des Produktes (Lieferschein) im Überprüfungszeitraum

Der Unterzeichner haftet für die Richtigkeit der Angaben.

31.01.2018  
Datum

*Huber Michael*  
i.A. Michael Huber MSc  
Unterschrift

HBLFA Tirol  
Forschung und Service  
Rotholz 50a  
6200 Strass im Zillertal  
Firmenstempel



# **Auszug von Bestimmungen der EU-Bio-Verordnung zum „Gentechnikverbot“ Verordnung (EG) Nr. 834/2007 idgF**

## **Artikel 2: Begriffsbestimmungen**

t) die Begriffsbestimmung für „genetisch veränderter Organismus (GVO)“ ist die Begriffsbestimmung der Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG des Rates und der nicht aus einem der in Anhang I.B der Richtlinie 2001/18/EG aufgeführten Verfahren der genetischen Veränderung hervorgegangen ist;

u) „aus GVO hergestellt“: ganz oder teilweise aus GVO gewonnen, jedoch nicht aus GVO bestehend oder GVO enthaltend;

v) „durch GVO hergestellt“: unter Verwendung eines GVO als letztem lebenden Organismus im Produktionsverfahren gewonnen, jedoch nicht aus GVO bestehend, GVO enthaltend oder aus GVO hergestellt;

## **Artikel 9: Verbot der Verwendung von GVO**

(1) GVO und aus oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse dürfen nicht als Lebensmittel, Futtermittel, Verarbeitungshilfsstoff, Pflanzenschutzmittel, Düngemittel, Bodenverbesserer, Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial, Mikroorganismus oder Tier in der ökologischen/biologischen Produktion verwendet werden.

(2) Für die Zwecke des Verbots nach Absatz 1 betreffend GVO oder aus GVO hergestellte Erzeugnisse in Zusammenhang mit Lebensmitteln und Futtermitteln können sich Unternehmer auf das Etikett auf dem Erzeugnis oder auf die Begleitpapiere verlassen, die gemäß der Richtlinie 2001/18/EG, der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel oder der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln an ihm angebracht sind oder mit ihm bereitgestellt werden.

Die Unternehmer können davon ausgehen, dass keine GVO oder aus GVO hergestellte Erzeugnisse bei der Herstellung gekaufter Lebensmittel und Futtermittel verwendet wurden, wenn diese nicht gemäß den genannten Verordnungen gekennzeichnet oder mit einem Begleitpapier versehen sind, es sei denn, den Unternehmern liegen Informationen vor, die darauf hindeuten, dass die Kennzeichnung der betreffenden Erzeugnisse nicht mit den genannten Verordnungen im Einklang stehen.

(3) Für die Zwecke des Verbots nach Absatz 1 bezüglich anderer Erzeugnisse als Lebensmittel und Futtermittel oder durch GVO hergestellte Erzeugnisse haben Unternehmer vom Verkäufer eine Bestätigung zu verlangen, dass die gelieferten Erzeugnisse nicht aus oder durch GVO hergestellt wurden, wenn sie solche nichtökologischen/nicht-biologischen Erzeugnisse von Dritten beziehen und verwenden.